

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-106/143-1979

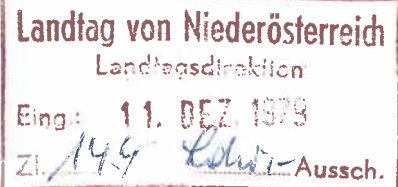
Bearbeiter
Dr. Sperner

Klappe
2991

Betrifft
NÖ Landarbeitsordnung 1973, Änderung

11. Dez. 1979

Hoher Landtag!



Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1976, zu G 14/75, festgestellt, daß der Grundsatzgesetzgeber seine Kompetenzen durch Schaffung grundsatzgesetzlicher Bestimmungen, betreffend die Anwendung des Landarbeitsgesetzes auf familieneigene Arbeitskräfte, nicht überschritten hat. Auf Grund der durch das zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes klargestellten Rechtslage hat der Landtag in seiner Sitzung vom 12. Juli 1979 den Beschluß gefaßt, die Landesregierung aufzufordern, dem Landtag zum ehestmöglichen Zeitpunkt einen Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, in welchem die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes ausgeführt werden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wurde die sinngemäße Anwendung der Dienstnehmerschutzbestimmungen auf familieneigene Arbeitskräfte sichergestellt und erscheint damit § 3 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes vollinhaltlich ausgeführt.

Die Bestimmungen der neuen Absätze 6 und 7 des § 130 entsprechen inhaltlich den seinerzeitigen Übergangsbestimmungen des § 108 (NÖ Landarbeitsordnung 1967, LGBl. Nr. 207/1967), betreffend die Anerkennung von Lehrherren ohne entsprechende Berufsausbildung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBI.9020-5, geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B i e r b a u m
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. J. B.', written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.